

kann wohl unmöglich so wichtig sein, daß sich die Ständeversammlung noch jetzt damit beschäftigen müßte.

Präsident v. Gerßdorf: Es kommt darauf an, was die Kammer entscheiden wird, und ich stelle daher die Frage: Wollen Sie diese Sache zurücklegen? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 555.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 15. August 1843, den Gesekentwurf wegen Befreiung der über 20 Bogen starken Druckschriften von der Censur betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Ist bereits an den Herrn Referenten in der Sache abgegeben worden.

8. (Nr. 556.) Dergleichen vom 15. August 1843, den Gesekentwurf über Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Ist an die zweite Deputation abzugeben.

9. (Nr. 557.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Vergleichung der Abschätzung zwischen Stadt und Land betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Wird heute gedruckt, und morgen früh auf die Tagesordnung kommen.

10. (Nr. 558.) Dergleichen über die Petition der confirmirten Kirchner und Organisten mehrerer Orte, Weiße und Gesossen, um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisencasse.

Präsident v. Gerßdorf: Soll nicht gedruckt werden, dürfte aber ebenfalls auf die morgende Tagesordnung kommen.

11. (Nr. 559.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 14. August 1843, das allerhöchste Decret über den Schutz des literarischen Eigenthums betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Ist auf jeden Fall an die erste Deputation abzugeben. Das Decret ist vom 12. d. M. datirt und an die zweite Kammer gelangt, es gehört sich, daß der Inhalt bekannt gemacht wird, weshalb ich dasselbe vorlesen werde. (Dies geschieht. S. das allerhöchste Decret in Nr. 124 der Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 3101 ff.) Jetzt ersuche ich den Herrn v. Welck, uns die Schrift vorzutragen, von der vorhin die Rede war.

Referent Freiherr v. Welck: Die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 30. März 1843, die Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, ist von der Deputation der jenseitigen Kammer abgefaßt worden; der Inhalt ist ganz übereinstimmend mit den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer.

(Referent trägt diese Schrift vor.)

Referent Freiherr v. Welck: Diese Schrift ist von der jenseitigen Kammer genehmigt worden.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn sie die diesseitige Kammer auch genehmigt, so kann die Schrift nunmehr abgehen. — Ich ersuche nunmehr den Herrn Domherrn D. Günther, uns die vorhin erwähnten Schriften vorzutragen.

Referent Domherr D. Günther trägt nun die ständische Schrift, den Gesekentwurf über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, welche von der zweiten Kammer abgefaßt

worden ist, vor. Dann äußert er: Es ist diese Schrift den von beiden Kammern gefaßten Beschlüssen allenthalben gemäß und von der jenseitigen Kammer angenommen worden.

Präsident v. Gerßdorf: Es würde also die Schrift, insofern sie auch Ihre Genehmigung erhält, nunmehr abgehen können.

Referent Domherr D. Günther: Die ständische Schrift über die berathenen Paragraphen des Gesekentwurfes über den Schuldarrest ist von der diesseitigen Deputation entworfen; ich habe auch mit dem jenseitigen Referenten Rücksprache genommen, und derselbe war mit deren Inhalte einverstanden; jedoch wird die Schrift noch die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten müssen, insofern sie nämlich zuvörderst die Ihrige erhält.

(Die Schrift wird vorgetragen.)

Prinz Johann: Da bei dem jetzigen Geschäftsdrange es unmöglich ist, die ständischen Schriften in den Deputationen durchzugehen, so erlaube ich mir gegenwärtig eine Bemerkung. Es betrifft dieselbe die Paragrahe, wo die verbesserten Vermögensstände der Schuldner vorkommen. Hier hatte der Herr Referent das Wort „Beweis“ gebraucht, und ich bitte ihn, dieses Wort in „Nachweis“ zu verwandeln, weil gegen das Wort „Beweis“ sich leicht Bedenken erheben könnten.

Referent Domherr D. Günther: Mit dieser Veränderung bin ich ganz einverstanden.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn die Kammer die Schrift genehmigt, so wird sie abgehen können.

Referent Domherr D. Günther: Die ständische Schrift über das Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, ist diesseits abgefaßt. (Der Referent trägt sie vor.)

Präsident v. Gerßdorf: Findet auch diese Schrift Ihre Genehmigung? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Sie wird nun noch an die zweite Kammer abgegeben werden.

Referent Domherr D. Günther: Beide zuletzt vorgelesene Schriften werden noch an die zweite Kammer abgehen müssen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich selbst habe noch in Bezug auf Nr. 547, welche an die dritte Deputation Ihrer Kammer verwiesen worden ist, Etwas zu erwähnen. Es betrifft die von der zweiten Kammer berathenen Petitionen in Bezug auf die Ergreifung wirksamer Maßregeln gegen die Stockung der Industrie und gegen die Verbreitung des Nothstandes. Die berichterstattende jenseitige Deputation hatte einen Vorschlag an die zweite Kammer gebracht, welcher auch in der Folge Annahme fand, wogegen man auf die weiter gestellten Anträge nicht weiter einzugehen sich bewogen fand. Der Antrag der jenseitigen Deputation in der Sitzung vom 22. Juli dieses Jahres ging darauf: „die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung auch ferner ihre Aufmerksamkeit auf Handel und Industrie richten und ihre Verbindung mit dem Zollvereine zu diesem Zwecke benutzen werde.“ Wenn wir nun